



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 18. Juni 2025

Nummer 40

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Landesschifffahrtsverordnung und zur Aufhebung der Zuständigkeitsverordnung für Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Binnenschifffahrt

Vom 16. Juni 2025

Auf Grund des § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 5 sowie des § 146 Satz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) verordnet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung:

Artikel 1

Zwölfte Änderungsverordnung zur Änderung der Landesschifffahrtsverordnung

Die Landesschifffahrtsverordnung vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166), die zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 89 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 90 Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten“.
 - b) Die bisherige Angabe zu § 90 wird die Angabe zu § 91.
2. § 3 Nummer 35 wird wie folgt gefasst:

„35. schiffbare Landesgewässer:

 - a) isolierte Gewässer: die Lausitzer Seen, das Biosphärenreservat Spreewald, der Unteruckersee und der Untersee;
 - b) geografisch abgegrenzte Gebiete: Spree gemäß Nummer 22 und Ruppiner Gewässer gemäß Nummern 1, 6, 15 und 17 der Anlage 1 dieser Verordnung,
 - c) verbundene Gewässer: alle nicht isolierten und somit mit einem anderen EU-Mitgliedsstaat verbundene schiffbare Landesgewässer.“
3. § 3 Nummer 36 wird aufgehoben.

4. § 4 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Es ist dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen, wenn er

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol (THC) im Blutserum hat oder
3. unter der Wirkung eines in Anlage 10 der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung aufgeführten berauschenden Mittels steht.

Satz 2 Nummer 2 und 3 gilt nicht, wenn eine dort oder in der Anlage 10 der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung genannte Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.“

5. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitglieder der diensttuenden Mindestbesatzung nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeuges bestimmen, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Den in Satz 1 genannten Personen ist es verboten, den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeuges zu bestimmen, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper haben, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. 3,5 ng/ml oder mehr Tetracannabinol (THC) im Blutserum haben oder
3. unter Wirkung eines in Anlage 10 der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung aufgeführten berauschenden Mittels stehen.“

6. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) einen Nachweis über eine Schulung in Erster Hilfe erbringen.“

7. § 14 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der Nachweis über eine Schulung in Erster Hilfe,“

8. § 36 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der gewerblichen Vermietung von Sportbooten hat der Vermieter eine ausreichende Anzahl von Rettungswesten in verschiedenen Größen vorzuhalten und diese den Mietern auf Wunsch kostenfrei zur Verfügung zu stellen.“

9. § 39 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Besatzungsmitglieder, die mit ihrem Fahrzeug ausschließlich auf den isolierten schiffbaren Landesgewässern oder einem geografisch abgegrenzten Gebiet der schiffbaren Landesgewässer fahren, können abweichend von Satz 1 Schifferdienstbücher von der oberen Verkehrsbehörde erteilt und kontrolliert werden.“

10. § 45 Absatz 2 Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. soweit das Gewässer – mit Ausnahme auf dem Senftenberger See, dem Mellensee und dem Großräschener See – eine Mindestbreite von über 250 Metern hat, ab einer Entfernung von 100 Metern zum Ufer für Fahrzeuge und Verbände 15 Kilometer pro Stunde, für Kleinfahrzeuge 25 Kilometer pro Stunde,

4. für den Geierswalder und den Partwitzer See ab einer Entfernung von 100 Metern zum Ufer für Kleinfahrzeuge 30 Kilometer pro Stunde.“
11. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht auf dem Partwitzer und dem Geierswalder See.“
 - b) Absatz 4 Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „von 100 Metern vom Ufer“ durch die Wörter „von weniger als 100 Metern zum Ufer“ und die Wörter „von 40 Metern“ durch die Wörter „von weniger als 40 Metern“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. auf den Gewässerflächen im Naturschutzgebiet und Fauna-Flora-Habitat „Insel im Senftenberger See“ für Fahrzeuge aller Art verboten. Gleiches gilt für das Anlegen an der Insel.“
 - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Befahren des Geierswalder, Partwitzer und Großräschener Sees ist in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Ufer für motorgetriebene Fahrzeuge verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind Hafeneinfahrten und Anlegestellen sowie die Bereiche der Einfahrten in die Überleiter Sornoer Kanal, Rosendorfer Kanal und Ilsekanal. Am Geierswalder See ist das Befahren der Gewässerflächen des Naturschutzgebietes „Sorno-Rosendorfer Buchten“ sowie am Großräschener See das Befahren der Gewässerflächen des europäischen Vogelschutzgebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten. Am Großräschener See ist zusätzlich das Befahren der Gewässerflächen in einem Abstand von weniger als 300 m zur nördlichen Grenze des europäischen Vogelschutzgebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten.“
 - e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das Segeln in Kanälen ist verboten.“
12. In § 87 Absatz 1 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes“ durch die Wörter „der Bundespolizei“ ersetzt.
13. § 89 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 16 werden die folgenden Nummern 16a bis 16c eingefügt:

„16a. wer entgegen § 47 Absatz 5 Nummer 1 den Abstand zum Ufer nicht einhält,

16b. wer entgegen § 47 Absatz 5 Nummer 2 auf dem Senftenberger See fährt,

16c. wer entgegen § 47 Absatz 9 auf einem Kanal segelt,“
 - b) Nummer 41 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „oder gewerblicher Vermieter“ angefügt.
 - bb) In Buchstabe e werden nach dem Wort „mitführt“ die Wörter „oder zur Verfügung stellt“ eingefügt.

c) Nummer 42 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) entgegen

- aa) § 4 Absatz 9 Nummer 1 unter Einwirkung von Alkohol mit einer Menge von 0,25 Milligramm pro Liter oder mehr Alkohol in der Atemluft oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, oder
- bb) § 4 Absatz 9 Nummer 2 mit 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum oder
- cc) § 4 Absatz 9 Nummer 3 unter Wirkung eines berauschenden Mittels nach Anlage 10 der Binnenschiffahrtsstraßenordnung oder
- dd) übermüdet oder unter Einwirkung von Medikamenten, Drogen oder aus anderen Gründen in der Fähigkeit, das Fahrzeug zu führen, beeinträchtigt, ein Fahrzeug führt,“.

d) Nummer 45 wird wie folgt gefasst:

„45. als Mitglied der Schiffsbesatzung den Kurs oder die Geschwindigkeit eines Fahrzeuges bestimmt, wenn er

- a) entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt oder
- b) entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 3,5 ng/ml oder mehr Tetracannabinol im Blutserum hat oder
- c) entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 unter Wirkung eines berauschenden Mittels nach Anlage 10 der Binnenschiffahrtsstraßenordnung steht oder
- d) übermüdet oder unter Einwirkung von Medikamenten, Drogen oder aus anderen Gründen in der Fähigkeit, das Fahrzeug zu führen, beeinträchtigt ist.“

14. Nach § 89 wird folgender § 90 eingefügt:

„§ 90

Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Rechtsverordnungen über die Schifffahrt gemäß § 46 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist die obere Verkehrsbehörde.“

15. Der bisherige § 90 wird § 91.

16. In Anlage 1 werden in dem Abschnitt vor „Oberspreewald“ die laufenden Nummern 1 bis 37 durch die folgenden Nummern 1 bis 39 ersetzt:

„Anlage 1

Verzeichnis der schiffbaren Landesgewässer

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
1	2	3	4
1.	Amtmannkanal	Fehrbelliner Wasserstraße km 5,60	Amtmannkanal km Bollwerk Ortslage Linum
2.	Untersee	Mündung Waldkanal	Wehr Untersee
3.	Dahme-Umflut-Kanal mit Köthener See	Wehrgruppe Leibsch	Mündung in die Dahme bei Märkisch Buchholz
4.	Dahme Wasserstraße mit Streganzer See	Märkisch Buchholz	Auslauf Teupitzer Gewässer bei Prieros
5.	Emster Gewässer mit Klostersee, Strenggraben, Netzener See, Emster Kanal, Rietzer See	Straßenbrücke bei Lehnin km 15,67	Mündung in die Untere Havel km 51,8 (UHW)
6.	Fehrbelliner Wasserstraße	Ruppiner Wasserstraße km 22,00	Arche 19 Fehrbellin
7.	Gallun-Kanal	Auslauf Motzener See	Mündung in den Notte Kanal (NtK km 9,60)
8.	Gnevsdorfer Vorfluter	Gnevsdorfer Vorfluter km 8,85/ Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt	Elbe km 437,10 bei Gnevsdorf
9.	entfällt		
10.	Karthane	Karthane unterhalb Schöpfwerk Garsedow	Mündung in die Stepenitz
11.	Ketziner Gewässer Kanal Pappelhain Kanal Havelstraße Schleiloch Tremmener Scheidgraben Fahrrinne Kliemsiedlung	Nebenarm Kleine Havel/Enge Havel km 0,40 Ketziner Havel rechtes Ufer km 2,18 Ketziner Havel rechtes Ufer km 1,98 Ketziner Havel rechtes Ufer km 1,87 Brücke L 92	Gewässerende Gewässerende Gewässerende Brücke L 92 Ende der Fahrrinne nach 1,03 km
12.	Lausitzer Neiße	Lausitzer Neiße km 14,80 bei Guben	Lausitzer Neiße km 0,665
13.	Notte Kanal mit Mellensee	Mellensee, südliches Ufer	Notte Kanal (km 0,99)
14.	Nuthe	km 0,9	Mündung in die Potsdamer Havel (PHv km 26,14)
15.	Rottstießfluss mit Tornowsee	Tornowsee nördliches Ufer (Mündung Binenbach)	Zermützelsee (Ruppiner Wasserstraße km 51,40)
16.	Ruppiner Kanal	Ruppiner Wasserstraße km 15,10 (Auslauf Kremmener Rhin)	Oranienburger Kanal (OrK km 7,95)
17.	Ruppiner Wasserstraße mit Vielitzsee, Gudelack See, Möllensee, Zermützelsee, Tetzensee, Molchow See, Ruppiner See, Bützsee, Kremmener See	Ruppiner Wasserstraße km 71,39 (Mündung der Adderlake in den Vielitzsee)	Ruppiner Wasserstraße km 15,10 (Auslauf Kremmener See)
18.	Sportboothafen Bälower Haken	80 Meter nordöstlich Richtung Bälów	Elbe km 445,75

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfang	Ende
19.	Sportboothafen	300 m südöstlich Technisches Hilfswerk	Elbe km 469,60 Cumlosen
20.	Sportboothafen Lenzen	540 m östlich Richtung Lenzen	200 m vor Mündung in die Elbe km 484,75
21.	Sportboot-Nedwighafen Wittenberg	Anleger „Marina“ 200 m (Höhe Hagenstraße)	Elbe km 454,85, Einfahrt vom Stadthafen Wittenberge
22.	Spree mit Wergensee, Leissnitz-See, Glower See, Oegelnischer See, Schwiellochsee, Neuen-dorfer See	Spree bei Wehr/Schleuse Leibsch	Schleuse bei Neuhaus
23.	Stepenitz	400 m oberhalb Eisenbahnbrücke	Mündung in den Stadthafen Wittenberge unterhalb Eisenbahnbrücke
24.	Stienitzsee	Rüdersdorfer Gewässer km 11,35	Rüdersdorfer Gewässer km 14,7
25.	Strausberger Mühlenfließ	Rüdersdorfer Gewässer km 10,48	Rüdersdorfer Gewässer km 11,35
26.	Unteruckersee	Mündung Ucker	Auslauf Unteruckersee
27.	Wriezener Alte Oder	Alte Oder km 4,20, Straßenbrücke bei Bralitz	Alte Oder km 2,50 bei Bralitz
28.	Nauen-Paretzer Kanal	Havelkanal km 34,3	km 0,34
29.	Ziegeleikanal	Untere Havel km 43,9	km 0,6
30.	Senftenberger See	Einlaufbauwerk Senftenberger See, Schwarze Elster, Flusskilometer 113,705	Auslaufbauwerk Senftenberger See, Schwarze Elster, Flusskilometer 106,350
31.	Sportboothafen Mildenberg	Obere Havel-Wasserstraße km 21,670	km 0,178
32.	Werbellinkanal	km 0,0	km 3,028
33.	Doberburger Mühlenfließ	km 0,0 Auslauf Schwiellochsee	km 0,25
34.	Motzener See	Auslauf Gallunkanal	Einlauf Seegraben
35.	Überleiter 12 (Koschener Kanal)	km 0,0 Einlauf Geierswalder See	km 1,0485 Auslauf Senftenberger See
36.	Geierswalder See	Brandenburger Seefläche	Landesgrenze zum Freistaat Sachsen
37.	Finowkanal, Abschnitt Langer Trödel	Abzweig Malzer Kanal/Voßkanal	Schleuse Zerpenschleuse km 10,217
38.	Partwitzer See	Brandenburger Seefläche	Landesgrenze zum Freistaat Sachsen
39.	Großbräschener See	Seefläche	Einlauf Ilsekanal“.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Binnenschifffahrt vom 17. März 1998 (GVBl. II S. 256) außer Kraft.

Potsdam, den 16. Juni 2025

Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung

Detlef Tabbert

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg